

beglaubigte Abschrift

Az.: 4 K 475/20.A



**VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn 

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Oliver Nießing  
Königsbrücker Straße 75, 01099 Dresden

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung

am 1. Dezember 2022

#### **für Recht erkannt:**

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.

Unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 21. Februar 2020 wird die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Venezuela vorliegt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung i.H.v. 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn der jeweilige Kostengläubiger nicht seinerseits Sicherheit i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

#### **Tatbestand**

Der Kläger ist venezolanischer Staatsangehöriger römisch-katholischen Bekenntnisses und bezeichnet sich nach eigenen Angaben als homosexuell. Er begehrt mit seiner Klage die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote.

Der am [REDACTED] in [REDACTED], Venezuela, geborene Kläger reiste am [REDACTED] 2019 auf dem Luftweg [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 29. April 2019 beantragte er die Anerkennung als Asylberechtigter. Die persönliche Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) erfolgte am 16. Mai 2019.

Im Rahmen dieser Anhörung gab der Kläger nach seinen Asylgründen befragt im Wesentlichen an, dass der Kläger in den Jahren 2014 und 2017 an verschiedenen Demonstrationen teilgenommen habe. Hinsichtlich seines Verfolgungsschicksals habe alles damit angefangen, dass er am [REDACTED] 2014 bei einer Demonstration als Protest gegen die Festnahme des Politikers Leopoldo anwesend gewesen sei, bei der der Kläger von Beamten der Nationalgarde festgenommen worden sei. Bei der Festnahme sei er misshandelt, verletzt und unter anderem mit Tritten ins Gesicht übel zugerichtet worden. Am [REDACTED] 2014 sei der Kläger mit dem Vorwurf der Beschädigung öffentlichen Eigentums, der Anstiftung zur öffentlichen Unruhe, der Errichtung von Blockaden und des Widerstands gegen Beamte entlassen worden. Der Kläger

habe sich alle 45 Tage bei der Staatsanwaltschaft melden müssen und bis zum Jahr 2015 nicht aus Venezuela ausreisen dürfen. Im [REDACTED] 2015 sei es zu einer Gerichtsverhandlung gekommen und der Fall sei geschlossen worden, da es keine Beweise gegen ihn gegeben habe. Im Jahr 2017 habe es eine weitere Demonstration gegeben. Der Kläger habe sich in der Wohnung seines Partners aufgehalten und nicht zu seiner Arbeit gehen können. Der Kläger habe gesehen, dass die Polizei und die CICPC in die Wohnungen gegangen seien und junge Leute festgenommen hätten. Der Kläger habe Angst gehabt, dass auch ihm das widerfahren würde, aber bei ihm sei keiner gewesen. Er habe zu diesem Zeitpunkt keinen direkten Kontakt zu den venezolanischen Behörden gehabt. Im Jahr 2018 habe seine Anwältin ihm gesagt, dass seine Strafakte nicht richtig geschlossen worden wäre und das Verfahren deshalb jederzeit erneut aufgenommen werden könne. Zudem hätten Beamte nach seiner Akte gefragt, wie seine Mutter über einen befreundeten Kommunalrat erfahren habe. Bis zur Ausreise [REDACTED] 2019 sei ihm nichts mehr passiert. Einen konkreten Anlass für die Ausreise im Jahr 2019 habe es nicht gegeben. Nach seinem Universitätsabschluss im Jahr 2015 habe er gearbeitet und sei nicht mehr aktiv gewesen und habe nicht an Demonstrationen teilgenommen. Im Jahr 2017 habe sich alles verschlechtert und er habe sich entschlossen, einen Weg zu suchen, das Land zu verlassen. Im Heimatland würde seine Familie, u.a. sein Bruder, seine Schwester, die Großmutter sowie [REDACTED] Onkel und Tanten und die Eltern leben. Der Kläger habe Abitur und einen Universitätsabschluss für [REDACTED]. Er sei kinderlos und unverheiratet. Er habe mit seiner gesamten Familie in Venezuela gelebt. Die Wohnung gehöre seinen Eltern. Sein Vater sei [REDACTED] und seine Mutter sei als [REDACTED] tätig gewesen. Der Kläger habe drei Jahre lang in seinem Beruf gearbeitet. Zudem habe er zuletzt ein Jahr selbstständig gearbeitet. Bei seiner legalen Ausreise sei er auf dem Flughafen einer strengen Kontrolle und Befragung unterzogen worden, habe jedoch ausreisen können. Unter anderem sei er befragt worden, ob er „gay“ bzw. „auch komisch“ sei. Der Kläger habe auf die Frage hin seine Homosexualität bejaht. Er habe sich in der Situation unwohl gefühlt und sei nervös gewesen.

Mit Bescheid vom 21. Februar 2020, zugestellt am 4. März 2020, erkannte das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Nr. 1 des Bescheids) und lehnte den Antrag auf Asylanererkennung ab (Nr. 2 des Bescheids), subsidiärer Schutz wurde nicht zuerkannt (Nr. 3 des Bescheids). Darüber hinaus entschied das Bundesamt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4 des Bescheids). Der Kläger wurde darüber hinaus aufgefordert, das Hoheitsgebiet der Beklagten binnen 30 Tagen zu verlassen, andernfalls wurde die Abschiebung in die Bolivarische Republik Venezuela angedroht, wobei die Abschiebung auch in einen anderen Staat erfolgen könne, in den der Kläger einreisen darf oder

der zur Aufnahme des Klägers verpflichtet ist (Nr. 5 des Bescheids). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6 des Bescheids).

Am 12. März 2020 hat der Kläger Klage erhoben.

Zur Klagebegründung vertieft und ergänzt der Kläger seine Angaben aus seiner Anhörung vor dem Bundesamt hinsichtlich seines Verfolgungsschicksals.

Nach Rücknahme der Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. der hilfsweisen Zuerkennung subsidiären Schutzes,

beantragt der Kläger nunmehr,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 21. Februar 2020 zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person des Klägers Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich zur Klageerwiderung auf die Begründung des angefochtenen Bescheids.

Mit Beschluss vom 9. November 2022 hat die Kammer die Sache zur Entscheidung auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen. Das Gericht hat die Verfahrensakte der Beklagten dem Verfahren beigezogen. Hinsichtlich der Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf diese und die Gerichtsakte sowie auf die dem Gericht zum Herkunftsland Venezuela vorliegenden und im Verfahren zum Gegenstand gemachten Erkenntnismittel verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht entscheidet nach Übertragung des Rechtsstreits auf den Berichterstatter durch den Einzelrichter, § 76 Abs. 1 AsylG. Es kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten hierzu gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ihr Einverständnis erteilt haben.

1. Soweit die Klage mit anwaltlichem Schriftsatz vom 18. November 2022 hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigter und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie hilfsweiser Zuerkennung subsidiären Schutzes zurückgenommen wurde, war das Verfahren einzustellen

und die nach dem Gesetz sich ergebenden Rechtsfolgen auszusprechen, § 92 Abs. 1, 3 VwGO. Der angegriffene Bescheid des Bundesamts ist insoweit nunmehr bestandskräftig.

2. Die verbliebene zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamts ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO), soweit festgestellt wurde, dass Abschiebungsverbote für das Land Venezuela in der Person des Klägers nicht vorliegen. Der Kläger hat auf der Grundlage der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. AsylG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines (nationalen) Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG. In der Folge sind auch die Anordnung einer Ausreisefrist und die Androhung der Abschiebung (Nr. 5 des Bescheids) und der Erlass und die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (Nr. 6 des Bescheides) rechtsfehlerhaft und aufzuheben.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Erkenntnisse zur humanitären Situation in Venezuela geben in dem konkreten Fall des Klägers wegen besonderer gefahrerhöhender Merkmale vorliegend den Anlass zu der Annahme, dass aufgrund der schlechten Lebensbedingungen in Venezuela bei seiner Abschiebung eine Verletzung des Art. 3 EMRK droht.

Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 23 m.w.V. auf die Rspr. des EGMR). Auch die allgemeinen – schlechten – Lebensverhältnisse im Herkunftsgebiet oder im Zielgebiet können in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK darstellen (vgl. VGH BW, Urt. v. 12. Oktober 2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 164 ff. und Urt. v. 24. Juli 2013 - A 11 S 697/13 -, juris Rn. 79 ff. m. w. N. auf die Rspr. des EGMR). Es sind im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK nicht nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtigungsfähig, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, sondern auch „nichtstaatliche“ Gefahren

aufgrund prekärer Lebensbedingungen, wobei dies allerdings nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Juni 2013 - 10 C 13.12 -, juris Rn. 25; VGH BW, Urt. v. 12. Oktober 2018, a.a.O.). Eine Verletzung von Art. 3 EMRK setzt demnach ein Mindestmaß an Schwere voraus, für das das Bestehen einiger Mängel nicht reicht. Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht allein nicht aus, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013, a.a.O.). Auch im Rahmen des Art. 3 EMRK ist eine tatsächliche Gefahr erforderlich, d.h. es muss eine ausreichend reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt, begründete Gefahr bestehen. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 -, juris Rn. 136 ff.).

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln besteht in Venezuela eine tiefgreifende und vielschichtige Krise. Das Leben der Menschen in Venezuela wird damit einhergehend von einer schwierigen wirtschaftlichen Situation und Versorgungslage geprägt, außerdem von prekären humanitären Gegebenheiten sowie von einer hohen Kriminalitätsrate und einer damit einhergehenden schlechten Sicherheitslage. Es kann im Einzelfall problematisch sein, das Existenzminimum zu sichern. Das Land befindet sich seit 2014 in einer Rezession. Die andauernde, massive Wirtschaftskrise beherrscht nahezu jeden Aspekt des täglichen Lebens (BAMF, Länderreport 17 Venezuela, S. 2). Der im Mai 2016 ausgerufenen Ausnahmezustand über das gesamte Land gilt fort; der wirtschaftliche und medizinische Versorgungsnotstand dauert an (AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise, 1. Dezember 2022). Venezuela befindet sich in einer langanhaltenden und tiefen Rezession, welche teilweise durch die Regulierung der Wirtschaft und des Privatsektors ausgelöst wurde und auch einen Ursprung in einer gravierenden Misswirtschaft in Bezug auf die Fiskal-, Geld-, Haushalts- und Währungspolitik findet (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 18). Die Wirtschaft schrumpfte zwischen 2015 und 2021 um mehr als 75 % (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 6. Dezember 2021, S. 33). Im Jahr 2020 lag die Arbeitslosenquote nach verschiedenen Quellen zwischen 35,5 % laut dem IWF bzw. 44 % nach ENCOVI (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 20). Strom und Wasser stehen grundsätzlich zumindest einige Stunden pro Woche zur Verfügung (vgl. Botschaft Caracas, Stellungnahme vom 25. Januar 2018 zur Anfrage des Bundesamtes vom 28. Juli 2017; AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise, 1. Dezember 2022). Seit dem 7. März 2019 gibt es im gesamten Land anhaltende Stromausfälle (AA, Reise- und Sicherheitshinweise, 1. Dezember 2022). Venezuela stellt heute das

ärmste Land Lateinamerikas dar, in dem der ENCOVI Studie von 2021 nach 94,5 % der Bevölkerung in Armut leben und 76,6 % davon in extremer Armut (Caracas Chronicles, Yes, Venezuela is now the poorest country in the Americas, 8. Juli 2020; Caracas Chronicles, Encovi 2021: Venezuela is the poorest Country in Latin America, 30. September 2021). Der Schwarzmarkt im Inland floriert und die Schwarzmärkte übersteigen in ihrer Größe den formellen Markt. Die Preisregulation für grundlegende Konsumgüter und allgemeine Versorgungsengpässe begünstigen die Entstehung der Schwarzmärkte. Die landeseigene Lebensmittelproduktion durch landwirtschaftliche Betriebe kommt immer mehr zum Erliegen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 6. Dezember 2021, S. 33). Das Land war schon seit jeher von einem hohen Anteil an Lebensmittelimporten abhängig, die schon zum Ende 2017 um etwa zwei Drittel zurückgegangen sind. Die Lebensmittelversorgungssicherheit nimmt zunehmend ab. 2017 hatten 80 % der Haushalte keinen sicheren Zugang zu ausreichend nahrhaften Lebensmitteln (HRW, Venezuela's Humanitarian Emergency, S. 25). Zwar ist die gesamte venezolanische Bevölkerung mit einem gravierenden Mangel an Nahrungsmitteln konfrontiert, jedoch geht dies vorwiegend zu Lasten von besonders schutzbedürftiger Personen, wie Kinder, erkrankte Personen und Schwangere (HRW, Venezuela's Humanitarian Emergency, S. 28 f.; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 23). Nach dem Amnesty International-Report 2017/2018 – unter Verweis auf Angaben der humanitären Organisation Caritas Venezuela – sind weiterhin 27,6 % der Schulkinder von Mangelernährung bedroht, und 15,7 % von ihnen leiden unter leichter bis akuter Mangelernährung. Mehr als 12 % der Bevölkerung müssen schon 2017 mit zwei Mahlzeiten oder weniger auskommen (AI, Amnesty Report Venezuela 2017). Der staatlich festgelegte Mindestlohn ist nicht geeignet, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern, zumal er durch die hohe Inflation sehr schnell aufgebraucht wird. Auch Anhebungen des Mindestlohns lösen das Problem nicht, da der Lohn schneller an Wert verliert als er angehoben wird (BAMF, Länderreport 17 Venezuela, S. 10). Seit 2017 bis Ende 2020 litt das Land an einer der längsten Hochinflationsphasen mit Phasen der Hyperinflation (Inflationsrate für das Jahr 2020 fast 3000 %), die die Kaufkraft der Verbraucher schmälert und die Erreichbarkeit von Grundversorgungsgütern, wie Nahrungs- und Arzneimitteln erschwert (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 19; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 6. Dezember 2021, S. 32; Bloomberg, Venezuela breaks one of world's longest hyperinflation bouts, 14. Januar 2022; taz, Hyperinflation passé, 13. Januar 2022). Auch für das Jahr 2021 lag die Inflation noch weiterhin hoch mit 660 % und gehört mit Abstand zu den höchsten der Region (taz, Hyperinflation passé, 13. Januar 2022, siehe auch BAMF, Briefing Notes vom 14. März 2022). Für privilegiere Einwohner Venezuelas stellt sich die wirtschaftliche Situation hingegen besser dar. Personen, die der Oberschicht angehören und die dem Maduro-Regime nahestehenden

Personen- und Berufsgruppen verfügen über Zugang zu Devisen wie Dollar und Versorgungsgütern, die anderen Bürgern nicht zugänglich sind (BAMF, Länderreport 17 Venezuela, S. 11).

Die schlechte Versorgungslage betrifft auch insbesondere den Bereich der Lebensmittel. Die Nahrungsmittel in Venezuela sind knapp, die Lebensmittelversorgung ist prekär und die Teuerungsrate für Nahrungsmittel steigt weiter mit der Folge, dass die Inflation die Einkommen sofort auffrisst (vgl. Botschaft Caracas, Stellungnahme vom 25. Januar 2018 zu Anfrage des Bundesamtes vom 28. Juli 2017 [zu Fragen 12 und 13]; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 6. Dezember 2021, S. 31; BAMF, Länderreport 17 Venezuela, S. 10). Nach dem Amnesty International-Report für Venezuela 2021 hat die Nichtregierungsorganisation Centro de Documentacion y Analisis para los Trabajadores berichtet, dass der Preis für einen monatlichen Warenkorb mit Grundnahrungsmitteln im Oktober 2021 umgerechnet bei 260,77 US-Dollar liegt und damit etwa das 157fache des damaligen monatlichen Mindestlohns von 1,66 US-Dollar beträgt. Der Mindestlohn ist zum März 2022 zwar auf einen Gegenwert von etwa 28 US-Dollar deutlich angehoben worden, es wird aber weiterhin kritisiert, dass der Lohn damit weiterhin ungeeignet ist, die Kosten für den durchschnittlichen Grundnahrungsmittelwarenkorb, der im Januar 2022 schon bei 477 US-Dollar lag, zu decken (siehe hierzu BAMF, Briefing Notes vom 14. März 2022, S. 13). Die durch die schwere Wirtschaftskrise verursachten Versorgungsschwierigkeiten und Versorgungsengpässe führen dazu, dass auch Güter des täglichen Bedarfs und Medikamente oft über längere Zeiträume nicht verfügbar sind (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Venezuela, Reisehinweise für Venezuela, 1. Dezember 2022). Hunger ist ein zunehmendes Problem in Venezuela, während er ansonsten in Lateinamerika flächendeckend zurückgeht, was auch deutliches Zeichen für die gegenseitige Verstärkung der insgesamt negativen Tendenzen ist (BAMF, Länderreport 17 Venezuela, S. 15). Die Corona-Pandemie hat bestehende Engpässe mit der Versorgung nicht nur von Nahrungsmitteln verschlimmert, sondern die Versorgungslage generell, wie auch jene mit Trinkwasser, Strom- und Benzin als auch Medikamenten und die Gesundheitsinfrastruktur (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 6. Dezember 2021, S. 32). Im Jahr 2016 entstanden Lokalkomitees für Versorgung und Produktion (Comités Locales de Abastecimiento y Producción, CLAP) um die Nahrungsmittelknappheit zu bewältigen. Die als vorübergehende Maßnahme angelegte Versorgung durch die Lokalkomitees ist nunmehr dauerhafter Natur. Die CLAP übernehmen die Lieferung von Nahrungsmitteln und weiteren staatlichen Hilfen. Sie führen dazu Zählungen in ihren Gebieten über die darin lebenden Familien und Zahl der Familienangehörigen durch, die vom zuständigen Ministerium für Ernährung für die Berechnung der erforderlichen Lebensmittelpakete herangezogen werden. Die Lieferung der Lebensmittelpakete durch die CLAP erfolgt dabei unregelmäßig und willkürlich (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 38). Die Versorgung durch die CLAP-Kisten ist

aber für sich genommen schon nicht für eine ausreichende Ernährung geeignet und die Zahl der von Ernährungsprogrammen abhängigen Menschen hat sich zunehmend erhöht und kann nicht von diesen Leistungen gedeckt werden (vgl. UNHCR, Human rights in the Bolivarian Republic of Venezuela, Abschnitt 13 ff.; vgl. AI, Amnesty Report Venezuela 2021). Die Lebensmittelpakete, welche nach Angaben von Transparencia Venezuela im Juni 2019 6 – 8 kg Lebensmittel wie Mehl, Reis, Nudeln, Milch und Thunfisch für eine typische vierköpfige Familie beinhalten, werden mittels elektronischer Überweisung über den Vaterlandsausweis bezahlt (Carnet de la Patria). Der Marktwert der Lebensmittelpakete 2019 lag dabei bei etwa 20 US-Dollar. Der monatliche Mindestlohn lag zu dieser Zeit einschließlich der von der Regierung gezahlten Zuschläge hingegen bei nur 10 US-Dollar (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 38). Der Vaterlandsausweis wurde 2017 von der Regierung geschaffen, um den Zugang zu Leistungen der Regierung sowie die Verteilung der CLAP-Lebensmittelpakete zu ermöglichen und dient dabei auch Zahlungen zu tätigen und zu empfangen. Um den Ausweis zu erhalten ist eine Registrierung auf der „Vaterlands-Plattform“ (Sistema Patria oder Plataforma Patria) erforderlich mit der dieser vernetzt ist und auf der zahlreiche persönliche Daten zusammengefasst werden. Diese enthalten dabei neben den persönlichen Angaben des Inhabers auch sozioökonomische Daten als auch Angaben zu familiären Bindungen sowie Register über die soziale Teilhabe der Inhaber (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 126). Der Vaterlandsausweis war ursprünglich für die Menschen vorgesehen, die die Maduro-Regierung unterstützen, wird aber von zahlreichen Menschen vor allem aus bedürftigen Stadtgebieten beantragt, die dringend benötigte staatliche Unterstützung und Lebensmittel zu erhalten, auch wenn sie die Regierung nicht unterstützen. Insofern stellt sich der Vaterlandsausweis als ein System der sozialen Kontrolle als auch Steuerung dar, welches unter anderem Lebensmittel für parteipolitische Zwecke nutzt (vgl. EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 127 f.; BAMF, Länderreport 8, Venezuela, S. 5). Eine Nichtteilnahme oder ein Ausschluss davon bietet damit die Gefahr von essentiellen Bedarfsgütern des Lebens und staatlicher Unterstützung ausgeschlossen zu werden. Berichten zufolge sind auch Colectivos an der Kontrolle und Verteilung von den CLAP-Lebensmittelpaketen beteiligt (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 109).

Die medizinische Versorgung ist selbst in Großstädten oftmals nicht gewährleistet. In vielen öffentlichen Krankenhäusern sind die hygienischen Verhältnisse prekär. Engpässe der Versorgung mit Medikamenten betreffen öffentliche und private Krankenhäuser (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Venezuela, Reisehinweise für Venezuela, 1. Dezember 2022; vgl. Botschaft Caracas, Stellungnahme vom 25. Januar 2018 zur Anfrage des Bundesamtes vom 28. Juli 2017 [zu Frage 4]; AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise, 1. Dezember 2022). Eine adäquate medizinische Notfallversorgung ist in vielen Landesteilen nicht gewährleistet. Dies betrifft in zunehmendem Maße auch Städte (AA, Venezuela

Reise- und Sicherheitshinweise, 1. Dezember 2022). Das venezolanische Gesundheitssystem ist seit 2012 und vor allem seit 2017 drastisch verschlechternden Umständen ausgesetzt. Dies betrifft die Versorgung mit Medikamenten, Geräten und auch qualifiziertem Personal, das mit der Krise zunehmend das Land verlässt (HRW, Venezuela's Humanitarian Emergency, S. 15). Die Kindersterblichkeit (Kinder unter fünf Jahren) liegt mit 32 toten Kindern auf 1.000 Lebendgeburten noch unterhalb des weltweiten Durchschnitts von 40 toten Kindern. Diese Werte dürften sich in den letzten Jahren aber deutlich verschlechtert haben, und es gibt keine Anzeichen, dass sich diese Entwicklung absehbar umkehren würde (BAMF, Länderreport 17 Venezuela, S. 15).

Auch die Sicherheitslage in Venezuela ist prekär. Gewalttätige Ausschreitungen zwischen Sicherheitskräften und Demonstranten sind jederzeit möglich. Es besteht eine verbreitete, hohe Gewaltkriminalität. Entführungen zur Erpressung von Geldzahlungen, Überfälle mit Waffengewalt sowie Straßenkriminalität haben zugenommen und sind weit verbreitet (AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise, 1. Dezember 2022; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 6. Dezember 2021, S. 10; BAMF, Länderreport 17 Venezuela, S. 10). Die Überforderung der Polizei durch das explosive Anwachsen der Bandenkriminalität hat mit dazu beigetragen, dass Caracas heute als eine der unsichersten Städte der Welt gilt (BAMF, Länderreport 17 Venezuela, S. 10). Es gibt zudem immer wieder Berichte über polizeilichen Missbrauch und Beteiligung an Straftaten, einschließlich illegaler und willkürlicher Festnahmen, außergerichtlicher Tötungen, Entführungen und exzessiver Gewaltanwendung (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 6. Dezember 2021, S. 10).

Die schlechten humanitären und wirtschaftlichen Bedingungen begründen für sich genommen ohne weiteres noch kein Abschiebungsverbot nach Venezuela. Die hohen Anforderungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK auf Grund der bestehenden humanitären Versorgungslage sind nicht erfüllt, sofern nicht spezifische individuelle Einschränkungen des Ausländers oder weitere gefahrerhöhende Momente festgestellt werden können. Insofern gilt hinsichtlich Venezuela die grundsätzliche Annahme, dass eine gesunde und arbeitsfähige Person insbesondere ohne faktische Unterhaltsverpflichtungen – auch ohne familiäres oder weiteres soziales Netzwerk – ihren eigenen Lebensunterhalt, wenn auch mit Schwierigkeiten, noch selbst sichern kann (VG Dresden, Urt. v. 19. August 2022 – 4 K 1070/20.A und 4 K 2268/21.A –, nicht veröffentlicht; vgl. so i.E. auch VG Chemnitz, Urt. v. 3. Mai 2021 – 5 K 156/18.A –, juris Rn. 15).

Diese Maßstäbe vorangestellt, geht das Gericht vorliegend aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles davon aus, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Venezuela aufgrund der

dortigen Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer besonderen Gefahrenlage ausgesetzt wäre und somit das Prognosemaß der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK ausgesetzt zu werden, überschritten wird. Insofern sind nach Auffassung des Gerichts aufgrund der homosexuellen Identität und Orientierung des Klägers entsprechende gefahrerhöhende Umstände verwirklicht.

Das Gericht ist nach dem Vortrag des Klägers bei dessen Anhörung vor dem Bundesamt und in dem vorliegenden Gerichtsverfahren davon überzeugt, dass der Kläger eine homosexuelle Identität und Orientierung besitzt. Dieser Umstand wird von der Beklagten selbst nicht in Abrede gestellt und aus dem Vortrag ergibt sich glaubhaft, dass der Kläger bereits vor Verlassen seines Herkunftslands und auch noch in der ersten Zeit nach seiner Ankunft in Deutschland im April 2019 einen Lebenspartner männlichen Geschlechts hatte. Außerdem schildert der Kläger in seiner Anhörung Ereignisse, die den Umstand seiner nicht heteronormativen sexuellen Identität und Orientierung in ein nachvollziehbares Bild setzen, wie zum Beispiel die Ängste und Sorgen, die aufkamen, als er am Flughafen am Tag seiner Ausreise von den kontrollierenden Beamten hierauf in unangemessener Weise angesprochen wurde und seine sexuelle Identität als „komisch“ bezeichnet wurde. Der Kläger ist darüber hinaus nunmehr seit [REDACTED] mit einem Mann, [REDACTED] in Deutschland verheiratet. Insofern ergibt sich für das Gericht ein nachvollziehbares und schlüssiges Gesamtbild hinsichtlich seiner homosexuellen Identität und Orientierung und für das Gericht gibt es keinen Anlass, diese in Frage zu stellen.

Das erkennende Gericht kommt zu der Einschätzung, dass es dem Kläger aufgrund seiner sexuellen Identität besonders erschwert ist, seinen existenziellen Lebensunterhalt zu sichern, auch wenn dies in der Vergangenheit gelungen sein mag.

Nach den Erkenntnismitteln stellt sich die Lage für homosexuelle Menschen folgendermaßen dar: Homosexualität ist in Venezuela nicht strafbar. Die Verfassung von Venezuela sieht die Gleichheit aller Personen vor dem Gesetz vor und verbietet Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder der sozialen Lage. Sie verbietet aber nicht ausdrücklich Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 6. Dezember 2021, S. 30). Gleichgeschlechtliche Beziehungen sind allgemein nicht unter Strafe gestellt, in der Praxis jedoch Benachteiligungen ausgesetzt und eine gleichgeschlechtliche Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht anerkannt. Für Militärangehörige kann sich unter Umständen jedoch eine Strafbarkeit ergeben, wenn sie gleichgeschlechtliche Beziehungen eingehen (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 135 f.). Im

Mai 2016 beschloss die venezolanische Nationalversammlung sogar, den 17. Mai zum „Internationalen Tag gegen Homophobie, Transphobie und Biphobie“ zu erklären (vgl. AI, Amnesty Report, Venezuela 2017). Homosexualität leidet aber weiterhin, wie auch andere nicht heteronormative sexuelle und geschlechtliche Identitäten, unter einer sehr geringen sozialen Akzeptanz, mit der Folge, dass Angehörige dieser Personengruppen Diskriminierung und gelegentlich Gewalt ausgesetzt sind (AI, Auskunft an das VG Dresden zur Lage transgeschlechtlicher Personen in Venezuela, 7. März 2018 [Frage 1]; BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 6. Dezember 2021, S. 30; siehe dazu auch EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 137 ff.). Die venezolanische Gesellschaft ist von einer Einstellung geprägt, die gemeinhin als „machismo“ bezeichnet wird und gewisse Personengruppen wie insbesondere homosexuelle Männer und transgeschlechtliche Personen werden als Angriff auf die Männlichkeit wahrgenommen (AA, Auskunft vom 6. Juni und 14. Oktober 2008 zur Anfrage des VG Hamburg vom 8. April 2008, S. 5). Hinsichtlich Homosexualität, als eine der sexuellen Identitäten, besteht eine latente Homosexuellenfeindlichkeit in der katholisch geprägten Gesellschaft Venezuelas. Übergriffe gegen Homosexuelle werden nicht offensiv durch staatliche Behörden verhindert (vgl. VG Osnabrück, Urt. v. 17. September 2018 - 5A 51/17 -, juris). Hinzu kommt, dass bei Straftaten aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität von Seiten der Behörden nicht mit der notwendigen Sorgfalt und vorurteilsfrei ermittelt wird (USDOS, Country Reports on Human Rights Practices for 2020, Venezuela). Ob die neu geschaffene Sonderstaatsanwaltschaft für LGBTIQ+ Rechte, welche nunmehr zur Verfolgung von Straftaten gegen LGBTIQ+ Personen eingerichtet wurde, Besserung bringen kann, bleibt abzuwarten (siehe dazu BAMF, Briefing Notes vom 16. Mai 2022). Nach dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation der Republik Österreich mit Stand 28. März 2018 hätten Opfer von Hassdelikten, die auf sexueller Orientierung oder sexueller Identität beruhen, häufig die Vorfälle nicht gemeldet und seien oft bedroht oder erpresst worden, wenn sie diese meldeten. Die lokale Polizei und private Sicherheitskräfte sollen LGBTIQ+ Personen am Betreten von Einkaufszentren, öffentlichen Parks und Erholungsgebieten gehindert haben. Psychologische, verbale und körperliche Missbräuche gegenüber LGBTIQ+ Personen seien laut führenden Anwälten an Schulen und Universitäten üblich. Keine Gesetze oder Richtlinien schützten diesen Personenkreis vor Mobbing (S. 24 des Länderinformationsblatts; vgl. auch BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 6. Dezember 2021, S. 30 f.). Laut dem EASO Bericht wurde in einer von Tamara Adrián durchgeführten Umfrage festgestellt, dass LGBTIQ+ Personen insgesamt unterschiedlich stark von Diskriminierung und verbaler Belästigung im privaten und öffentlichen Raum betroffen sind, wobei aber Transpersonen Diskriminierung sehr massiv ausgesetzt sind. Aus der Studie lässt sich ableiten, dass LGBTIQ+ Personen aufgrund ihrer sexuellen und geschlechtlichen Identität in der gesamten venezolanischen Gesellschaft einem sehr hohen Maß an Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt sind, und nahezu

jeder Betroffene damit Erfahrung macht. Auch wird ihnen der Zugang zu den CLAP-Lebensmittelpaketen und weiteren staatlichen Sozialleistungen erschwert (EASO, Länderfokus Venezuela 2020, S. 137 ff.). Es lässt sich somit ein erheblich erhöhtes Maß an Diskriminierung erkennen, denen Homosexuelle in Venezuela im Vergleich zu der übrigen heteronormativen Bevölkerung ausgesetzt sind und die sich auf allen Ebenen der Gesellschaft findet und sich auch durch staatliche Institutionen zieht, was die Lage dieser Menschen zusätzlich erschwert.

Der Kläger ist jung, gesund, arbeitsfähig, besitzt das Abitur sowie ein abgeschlossenes [REDACTED] [REDACTED] und Berufserfahrung in diesem Fach als Angestellter und auch als Selbstständiger auf dem venezolanischen Arbeitsmarkt. Außerdem hat er mit seinen Eltern, die in einer Eigentumswohnung leben, seinen beiden Geschwistern sowie der weiteren, entfernteren Familie in Venezuela noch familiäre Verbindungen in seinen Herkunftsstaat. Damit bestehen dem ersten Anschein nach grundsätzlich günstige Voraussetzungen dafür, dass der Kläger seine Existenz durch Einsatz seiner Arbeitskraft aber auch durch Unterstützung der Familie sichern könnte. Dennoch erachtet es das Gericht vorliegend im Fall des Klägers als unwahrscheinlich, dass es ihm bei einer hypothetisch unterstellten Rückkehr nach Venezuela gelingen wird, seinen Lebensunterhalt nachhaltig – selbst nicht mit Unterstützung seiner in Venezuela verbliebenen Familie – zu sichern. Auch wenn es ihm möglich sein sollte, sich trotz der erheblichen Diskriminierungen als Homosexueller auf dem ohnehin angespannten venezolanischen Arbeitsmarkt durchzusetzen oder zumindest eine Anstellung ggf. in Tagelöhnerschaft zu erhalten, ist das Gericht überzeugt, dass der erwirtschaftete Lohn nicht zur Existenzsicherung ausreichen wird und der Kläger zu seiner Versorgung mit grundlegenden Lebensmitteln auf den Zugang zu den Lebensmittelpaketen des CLAP-Systems und weiteren staatlichen Sozialleistungen angewiesen sein wird, um sein Überleben zu sichern. Aus Sicht des Gerichts besteht jedoch die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass er diese und weitere staatliche Leistungen dauerhaft aufgrund seiner erkennbar ausgelebten Homosexualität und der damit einhergehenden Diskriminierung nicht erhalten wird, zumal diese Leistungen nach der gerichtlichen Erkenntnislage an sich schon überaus unregelmäßig und unzureichend gewährt werden. Die Versorgung der Bevölkerung ist derzeit insgesamt schon erschwert. Der Umstand, dass es dem Kläger in der Vergangenheit möglich gewesen war, trotz seiner ausgelebten Homosexualität sich seinen Lebensunterhalt, auch mit familiärer Unterstützung zu sichern, steht vorliegend nicht der Annahme entgegen, dass nunmehr eine erhöhte, existenzbedrohende Diskriminierung zum Nachteil des Klägers aufgrund seiner Homosexualität im Vergleich zur übrigen Bevölkerung in Venezuela beachtlich wahrscheinlich droht, sollte er zurückkehren. Vor allem vor dem Hintergrund, dass sich die wirtschaftliche Situation Venezuelas seit der Ausreise des Klägers im April 2019 – insbesondere im Zusammenhang mit der 2020 einsetzenden Corona-

Pandemie – um ein Vielfaches verschlechtert hat. Auch wenn dem Kläger wegen seiner homosexuellen Orientierung in Venezuela keine Verfolgung drohen mag, so kann von dem Kläger auch im Rahmen der Prüfung von nationalen Abschiebungsverboten nicht verlangt werden, dass er von seiner sexuellen Identität nach außen hin Abstand nimmt und sich davon insoweit lossagt, um Benachteiligungen zu entgehen. Wie es auch im Falle drohender Verfolgung bei (öffentlichem) Ausleben seiner sexuellen Identität von ihm nicht verlangt werden könnte, dass ein Betroffener zur Vermeidung von Verfolgungsgefahr diese verheimlicht (vgl. EuGH, Urt. v. 7. November 2013 – C- 99/12, C-200/12, C 201/12 –, juris Rn. 74 ff.), kann auch hier von dem Kläger nicht verlangt werden, dass er seine Homosexualität verheimlicht und verleugnet, um sich in eine günstigere (Versorgungs-)Position zu versetzen. Das Gericht geht in der Folge nicht davon aus, dass entstehende Lücken durch die Unterstützung seiner in Venezuela verbliebenen Familie kompensiert werden könnten. Das noch vorhandene, familiäre Netzwerk erscheint nicht geeignet, dem Kläger ausreichende Unterstützungsleistung zukommen zu lassen, bis dieser in Venezuela wieder Fuß fassen und sich von diesem unabhängig versorgen kann. Der Vater [REDACTED] und die Mutter bezieht nur ein Einkommen aus ihrer Tätigkeit als [REDACTED]. In Anbetracht der schwierigen wirtschaftlichen Lage, der die in Venezuela verbliebene Familie ausgesetzt ist, genügt das Vorhandene gerade dazu, das eigene Überleben zu sichern. Das Gericht kommt damit zu dem Schluss, dass es dem Kläger nicht möglich sein wird, von seiner Familie Unterstützung zu erwarten und sie ihm diese, selbst bei Bereitschaft, nicht zukommen lassen kann und eine selbstständige Versorgung des Klägers, um seine existenziellsten Bedürfnisse zu befriedigen, nicht gelingen wird.

Ob auf den Kläger auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG zutreffen, bedarf keiner weiteren Prüfung. Bei den national begründeten Abschiebungsverboten handelt es sich um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand (BVerwG, Urt. v. 8. September 2011 – 10 C 14/10 –, juris Rn. 17; BayVG, Urt. v. 23. März 2017 – 13a B 17.30030 –, juris Rn. 14).

3. Die Abschiebungsandrohung gemäß § 34 Abs. 1 AsylG in Ziffer 5 des Bescheids war aufzuheben, weil die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegen, vgl. § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 3.

4. In der Folge war auch die Anordnung und Befristung des gesetzlichen Aufenthalts- und Einreiseverbots in Nr. 6 des Bescheids gemäß § 11 Abs. 1, 2 AufenthG aufzuheben.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Hierbei erfolgt eine Gewichtung des Anspruchs auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, des Anspruchs auf

Anerkennung als Asylberechtigter, des Anspruchs auf Gewährung subsidiären Schutzes sowie der Feststellung nationaler Abschiebungsverbote mit je einem Viertel. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

6. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 S. 1 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Das Urteil ist hinsichtlich der Einstellungsentscheidung und der Kostenentscheidung hieraus unanfechtbar. Im Übrigen kann gegen dieses Urteil Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

gez. 